

Präambel

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Okt. 1979 (GV. NW. S. 594)

sowie der

§§ 2, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1764) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am ..07.03.1984... die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung der Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ortsmitte Niederdielfen", Ortsteil Niederdielfen, gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 BBauG u. BauN VO

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

..... Umgrenzung der 1. vereinfachten Änderung

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauN VO sind zulässig, Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist. Sie sollten aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 3,50 m vom Gehwegrand einhalten.

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

Fahrbahn

Gehweg

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

aufgehobener Wohnweg

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

○ Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

327

Flurstücksnummer

288

Höhenlinie mit Angabe über NN

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf

1. vereinfachte Änderung der Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ortsmitte Niederdielfen".

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf

- Bauamt -

Begründung

Die seit dem 12. 11. 1983 rechtsverbindliche Neufassung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Ortsmitte Niederdielfen" der Gemeinde Wilnsdorf setzt für das Flurstück 328, Flur 12, einen befahrbaren öffentlichen Wohnweg fest.

Diese ausschließlich zur Erschließung der Flurstücke 323 und 327, Flur 12, dienende Verkehrsfläche wird von der Gemeinde Wilnsdorf nicht mehr beansprucht, da die beiden o. g. ursprünglich für 2 Häuser vorgesehenen Grundstücke mit nur einem Wohnhaus bebaut wurden, das von dem angrenzenden Wendehammer erschlossen wird.

Da die Gemeinde Wilnsdorf beabsichtigt, die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche an den Eigentümer der Flurstücke 323 und 327 der Flur 12 zu veräußern, wird eine Änderung des Bebauungsplanes dahingehend erforderlich, die Verkehrsfläche in eine nicht überbaubare Grundstücksfläche umzuwandeln.

Die vorgesehene Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG zu.

Flur 12, Flurstücke	Eigentümer	Unterschrift	Datum
306	Rainer Klein Gartenstr. 24 6342 Haiger-Allendorf	gez. Klein	02.02.1984
323, 327	Eheleute Dr. Med. Norbert u. Karin Pruin Lindenplatz 3 5901 W.-Niederdielfen	gez. N. Pruin gez. K. Pruin	03.02.1984
328, 332, 333	Gemeinde Wilnsdorf (L.S.)	gez. Schmidt Gemeindedirektor gez. Büdenbender Beigeordneter	17.01.1984